

Inhalt der Dienstbarkeit zulasten Flst. 863, Gemarkung Bürg:

Bewilligung vom 20.04.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Neuenstadt ist Eigentümerin des Grundstückes Flst.Nr. 863, Charlottenstraße mit einer Fläche von 5,37 Ar. Zulasten des Grundstückes ist folgende Dienstbarkeit einzutragen:

Dienstbarkeit:

1. Der Eigentümer des Grundstückes Markung Bürg, Grundbuch von Bürg Heft Nr. BV , Flst.Nr. 863, Charlottenstraße mit 5,37 Ar gestattet dem Berechtigten und seinen Rechtsnachfolgern auf dem vorgenannten Grundstück
 - a) die entlang der östlichen Grenze des Grundstücks gesetzten Betonrabattensteine dort dauernd zu belassen und zu betreiben, wie das im beiliegenden Lageplan vorgesehen ist.
 - b) alle der Herstellung, Unterhaltung, Änderung und Erneuerung dienenden Arbeiten vorzunehmen oder durch Beauftragte vornehmen zu lassen und die hierzu erforderlichen Gegenstände sowie den gewonnenen Erdaushub vorübergehend auf dem Grundstück zu lagern.
2. Der Eigentümer verpflichtet sich, zu Gunsten des Berechtigten und seiner Rechtsnachfolger, auf dem betroffenen Grundstücksteil weder Gebäude zu errichten, noch Bäume zu pflanzen, noch Keller oder Sandgruben oder Steinbrüche, noch überhaupt Einrichtungen und Anlagen aller Art zu treffen oder zu dulden, die die Rabattensteine gefährden könnten.
3. Der Berechtigte gewährt dem Eigentümer zur Abgeltung der bei der Unterhaltung, Änderung und Erneuerung der Rabattensteine samt dem Betriebszubehör entstandenen Flurschäden und anderen Schäden folgende Entschädigung:
 - a) Entschädigung für Flurschäden:
die jeweils verursachten Flurschäden werden nach amtlicher Schätzung ersetzt. Mehrjährige Pflanzen (Bäume, Sträucher, Beeren usw.) werden nach amtlicher Schätzung, die bei Baubeginn erfolgt, gesondert entschädigt.
 - b) Entschädigung für andere Schäden:
jegliche andere Schäden an Gebäuden, Mauern, Zäunen, Hofräumen, Einfahrten, Wegen, Drainagen und anderen Leitungen usw. werden vom Berechtigten ordnungsgemäß behoben oder nach Vereinbarung mit dem Eigentümer entschädigt. Der Berechtigte verpflichtet sich, im Einzelfall die notwendigen Maßnahmen so schnell als möglich zu erledigen.
4. Bei Entfernung der Rabattensteine durch den Eigentümer, trägt der Eigentümer die Kosten für die Wiederherstellung der erodierten Böschung und die Kosten für den Ersatz der Rabattensteine.

5. Die Ausübung dieser beschränkten, persönlichen Dienstbarkeit kann Dritten überlassen werden.
6. Der Eigentümer bewilligt, dass in dem aus Ziffer 1 - 4 ersichtlichen Inhalt und Umfang auf dem daselbst gezeichneten Grundstück in Abt. II des Grundbuches an bereitester Stelle zu Gunsten des Berechtigten eine beschränkte, persönliche Dienstbarkeit eingetragen wird. Der Berechtigte beantragt die Eintragung. Nachricht von der vollzogenen Eintragung soll lediglich der Berechtigte erhalten.
7. Die Kosten dieses Vertrages und seiner Ausführung trägt der Berechtigte.

Der Eigentümer bewilligt, der Berechtigte beantragt die Eintragung. Auf Eintragungsnachricht wird nicht verzichtet.

Für die Stadt Neuenstadt
Der Berechtigte und Eigentümer

(Unterschrift)
Norbert Heuser
Bürgermeister